

Stellungnahme zu Artikel 3 Änderung des COVID-19-Maßnahmengesetzes

BM Anchober hat bereits in §§ 1 und 2 COVID-19-Maßnahmenverordnung die Grenzen des geltenden COVID-19-Maßnahmengesetzes überschritten (VfGH V 363/2020-25 vom 14. Juli 2020).

Der Grund dafür war nicht, wie vom BM in den Medien lanciert, dass die Verordnung nicht präzise genug gewesen wäre. Es handelte sich schlicht um eine Überschreitung der Kompetenzen des BM. Dem Wortlaut des COVID-19-Maßnahmengesetzes nach hätte BM Anchober ein Betretungsverbot nur für „bestimmte Orte“ verordnen dürfen. Stattdessen hat der BM ein allgemeines Betretungsverbot öffentlicher Orte mit lediglich bestimmten Ausnahmen verordnet.

Eine Reparatur des unrechtmäßigen Eingriffs in die persönliche Freizügigkeit versucht der BM nun dadurch zu erreichen, indem er seine Befugnisse per Gesetz erweitert. In Zukunft will Anchober also die persönliche Freizügigkeit noch weiter einschränken dürfen. Diese Eingriffsmöglichkeit eines Ministers ist durch seine uferlose Weite und seine Unbestimmtheit ein nicht angemessener Eingriff in die Grundrechte.

§ 2 Abs 1 COVID-19-Maßnahmengesetz leidet in der alten und neuen Fassung an Unbestimmtheit. Was ist konkret mit „Auftreten von COVID-19“ gemeint? Im Hinblick auf eine bei jedem Test vorhandene Falsch-Positive-Rate, die je nach Prävalenz dazu führen kann, dass deutlich mehr Falsch-Positive Personen identifiziert werden, als richtig positive Personen, im Hinblick auf die Qualität der verwendeten Tests, die Anzahl der verwendeten Tests pro Person (um etwa die Falsch-Positiv-Resultate zu minimieren), in Hinblick auf die Qualität der verarbeitenden Labore ist, die Abhängigkeit der Anzahl der getesteten Personen, die Abhängigkeit von der Auswahl der getesteten Personengruppen,.. ist die Formulierung „Auftreten von COVID-19“ besonders unbestimmt.

Covid-19 wird als „größte Pandemie seit der Spanischen Grippe“, als „größte Krise seit dem zweiten Weltkrieg“,.. bezeichnet. Man ging davon aus, dass „jeder jemanden kennen werde, der an Covid-19 verstorben ist“, man ging von mehr als 100.000 Toten und von einer Fallsterblichkeit im hohen einstelligen bis niedrigen zweistelligen Bereich aus. Fest steht, dass die Anzahl der Hospitalisierungen und die Anzahl der IntensivpatientInnen, die eine vernünftige Kenngröße für die Bedrohung durch eine Pandemie sind, seit der Welle im Frühjahr weltweit massiv zurückgegangen ist. In Österreich liegt die Zahl der IntensivpatientInnen derzeit stabil bei unter 30 Personen. Mitte April lag die Zahl der IntensivpatientInnen noch bei deutlich über 200, die Zahl der Hospitalisierungen bei rund 1.000. Mittlerweile sind nicht nur die Behandlungsmöglichkeiten besser, sondern auch die Infektion besser untersucht. So beträgt die Fallsterblichkeit rund 0.25%.

Eine deutliche **Ausweitung** der Eingriffsbefugnisse durch den Bundesminister nach dem Abklingen der „größten Pandemie“ ist besonders im Hinblick auf die unbestimmte Formulierung, wann diese Befugnis ausgeübt werden kann, sehr bedenklich. Es besteht kein Grund, die Möglichkeit dieses schwerwiegenden Grundrechtseingriffs mittels Generalklausel von der Ebene der Gesetzgebung im Nationalrat auf die Ebene einer Verordnung durch einen Bundesminister zu übertragen.

Gabriele Faller